

## Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024

### 1) Worum geht es?

Am 25. September 2022 stimmte das Volk einer MWST-Erhöhung im Rahmen der Zusatzfinanzierung der AHV zu (AHV 21). Alle gesetzlichen Steuersätze (Normalsatz, reduzierter Satz sowie Sondersatz für Beherbergungsleistungen), aber auch etliche Saldo- und Pauschalsteuersätze werden per 1. Januar 2024 angehoben<sup>1</sup>.

Die Steuersatzanpassungen sind in den Preislisten sowie EDV- und Kassen-Systemen zu berücksichtigen. Damit Streitigkeiten vermieden werden können, sind Formulierungen in bestehenden und neuen Verträgen sowie Offerten daraufhin zu prüfen, ob sie klarstellen, ob und wie sich die Erhöhung der MWST-Sätze auf die vereinbarten Preise auswirkt. Das Mehrwertsteuergesetz liefert darauf nämlich keine Antwort.

Preisanschriften für Leistungen an Konsumenten<sup>2</sup> sind bis Ende März 2024 anzupassen und während dieser Zeit gut sichtbare Hinweise anzubringen, wonach die Satzänderung in der Preisanschrift noch nicht berücksichtigt ist ([Art. 4 Abs. 1bis](#) und [Art. 10 Abs. 3 PBV](#)). Dies betrifft auch Abzahlungsverträge, Mietkaufverträge, Leasingverträge ([Art. 3 Abs. 2 PBV](#)).

### 2) Welche MWST-Sätze gelten in der Schweiz und in Liechtenstein ab 1.1.2024?

Die Steuersätze ändern wie folgt:

Gesetzliche MWST-Sätze	Bis 31.12.2023	Ab 1.1.2024
Normalsatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	2.6%
Beherbergungssatz	3.7%	3.8%

### 3) Welcher MWST-Satz gilt für jahresübergreifende Leistungen?

Der Übergang ist gleich geregelt, wie bei der letzten Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011: Für die Frage, welcher MWST-Satz in der Übergangszeit anzuwenden ist, ist der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung massgebend. Rechnungsdatum und Zahlungseingang sind hingegen nicht relevant. Wird die Leistung teilweise im alten und teilweise im neuen Jahr erbracht, ist in der Rechnung ein Split nötig. Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinandergelassen, so ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar. Allerdings ist es möglich, Rechnungen nachträglich zu korrigieren, und anstelle der Aufteilung können natürlich auch zwei separate Rechnungen ausgestellt werden.

<sup>1</sup> <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-steuersaetze/mwst-saldosteuersatz-pauschalsteuersatz/saldosteuersaetze-ab-2024.html>

<sup>2</sup> Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.

#### **4) Was gilt für bereits mit einem alten MWST-Satz fakturierte, jahresübergreifende Leistungen?**

Soweit jahresübergreifende Leistungen bereits zu den alten MWST-Sätzen fakturiert wurden, gilt der Grundsatz, dass ohne klare Trennung der im Jahr 2023 erbrachten Leistungen die Steuer auf der Gesamtleistung zum höheren Satz geschuldet ist. Solche Rechnungen sollten deshalb korrigiert werden ([Art. 27 Abs. 4 MWSTG](#)).

#### **5) Was gilt bei Vorauszahlungen und periodischen Leistungen?**

Vorauszahlungen für ab dem 1. Januar 2024 zu erbringende Leistungen dürfen bereits zum höheren Satz in Rechnung gestellt werden. Dies trifft regelmässig bei Abonnements für periodische Leistungen zu, bei denen eine Aufteilung pro rata temporis erfolgen muss. Die neuen Steuersätze sind in den MWST-Abrechnungen ab dem 3. Quartal 2023 bzw. 2. Semester 2023 zusätzlich aufgeführt.

Weiss der Leistungserbringer beim Verkauf noch nicht, wann er die Leistung erbringen wird, weil dies der Kunde bestimmt und das Gültigkeitsdatum nicht explizit im neuen Jahr beginnt, darf der MWST-Satz herangezogen werden, der im Verkaufszeitpunkt gilt. Dies betrifft Mehrfahrtenkarten im öffentlichen Verkehr oder vergleichbare Mehrfachkarten.

Wenn der Leistungserbringer periodischer Leistungen weiss, dass die Leistung mindestens während einer bestimmten Dauer im neuen Jahr zu erbringen sein wird, darf er das Entgelt ausnahmsweise aufgrund dieser Mindestdauer auch pro rata temporis aufteilen. Dies betrifft beispielsweise Fälle, wo der effektive Beginn der Leistung offen, deren Ende aber im Voraus fixiert ist.

Nebenleistungen werden steuerlich gleich behandelt wie die Hauptleistung ([Art. 19 Abs. 4 MWSTG](#)). Dies gilt beispielsweise für ein Ende 2023 verkauftes Auto (Hauptleistung zum alten MWST-Satz), für welches die Gratisserviceleistungen grösstenteils im neuen Jahr erbracht werden (Nebenleistung ebenfalls zum alten MWST-Satz).

#### **6) Was gilt bei Bauleistungen?**

Bei Bauleistungen ist der Zeitpunkt der Arbeitsausführung vor Ort massgebend (Montage etc.). Werden Aufträge in Arbeit per 31. Dezember 2023 mit einem detaillierten Situationsetat oder Teilzahlungsgesuch (Zwischenrechnung) abgegrenzt, unterliegen die bis zu diesem Datum erbrachten Leistungen dem alten Steuersatz.

#### **7) Was gilt bei der Bezugsteuer?**

Bei der Bezugsteuer gilt ebenfalls einzig der Leistungszeitpunkt als Abgrenzungskriterium. Deshalb sollten ausländische Leistungserbringer bei Leistungen über den Jahreswechsel

hinaus die im neuen Jahr erbrachten Leistungen gesondert fakturieren oder separat ausweisen. Andernfalls unterliegt beim Empfänger die gesamte Leistung dem neuen MWST-Satz.

**8) Was gilt in der Gastronomie und der Hotellerie?**

In der Hotellerie und im Gastgewerbe können Beherbergungen und Konsumationen in der Silvesternacht zu den alten Sätzen abrechnet werden. Dies gilt auch bei Pauschalarrangements über die Neujahrstage, die ansonsten aufzuteilen oder gänzlich zu den neuen Sätzen zu versteuern sind.

**9) Ändern sich auch die Saldo- und Pauschalsteuersätze?**

Die Erhöhung der gesetzlichen Sätze erfordert per 1.1.2024 auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze (SSS) und der Pauschalsteuersätze (PSS):

SSS / PSS bis 31.12.2023	SSS / PSS ab 1.1.2024
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.2%	<b>1.3%</b>
2.0%	<b>2.1%</b>
2.8%	<b>3.0%</b>
3.5%	<b>3.7%</b>
4.3%	<b>4.5%</b>
5.1%	<b>5.3%</b>
5.9%	<b>6.2%</b>
6.5%	<b>6.8%</b>

Auch die [Limiten für die Saldosteuersatzmethode](#) werden per 1. Januar 2024 angehoben:

	Limite bis 31.12.2023	Limite ab 1.1.2024
Umsatzlimite für die Anwendung der SSS-Methode	CHF 5'005'000	<b>CHF 5'024'000</b>
Steuerzahllastlimite für die Anwendung der SSS-Methode	CHF 103'000	<b>CHF 108'000</b>

**10) Kann die Abrechnungsmethode per 1.1.2024 ausserterminlich gewechselt werden?**

Die proportionale Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze als Folge der gesetzlichen MWST-Satzänderung erlaubt seit 2018 keine ausserterminlichen Wechsel der Abrechnungsmethode. Dies im Unterschied zur 2011 geltenden Regelung.

**11) Was ist EDV-technisch zu beachten?**

IT-Systeme, die für die MWST-Sätze keine Zeitachse führen, zwingen die Unternehmen in der Übergangszeit zu einer sorgfältigen Planung von Fakturierung und Verbuchung. Prinzipiell sind diesfalls zuerst alle Leistungen aus dem Jahr 2023 zu fakturieren und zu verbuchen. Erst dann können im System die MWST-Sätze angepasst werden. Aber auch IT-Lösungen mit zeitachsenbezogenen Steuersätzen erfordern gewissenhafte Mutationen von Artikelstäm- men und Steuercodes. Berechnet das IT-System den Vorsteuerabzug automatisch, ist in der Übergangszeit auch bei den Kreditorenrechnungen erhöhte Vorsicht geboten.

**12) Was gilt, wenn Rechnungen im neuen Jahr einen alten MWST-Satz zeigen?**

Rechnungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden, müssen die neuen Steuersätze zeigen. Wird stattdessen ein alter und damit zu tiefer MWST-Satz ausgewiesen, ist die Steuer zum neuen, höheren Satz geschuldet.

**13) Was gilt, wenn im alten Jahr erbrachte Leistungen zum neuen MWST-Satz fakturiert werden?**

Wird in einer Rechnung ein zu hoher MWST-Satz ausgewiesen, ist die ausgewiesene Steuer geschuldet, auch wenn die Leistung noch im alten Jahr erfolgte. Es gilt der Grundsatz, wo- nach fakturierte Steuer geschuldet ist. Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Rech- nung korrigiert oder glaubhaft gemacht wird, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist ([Art. 27 MWSTG](#)).

Die leistungsempfangende steuerpflichtige Person ist nach Schweizer Recht auch dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn der Leistungserbringer eine zu hohe MWST fakturiert. In seinem [Entscheid 2C\\_411/2014 vom 15. September 2014](#) hielt das Bundesgericht explizit fest, dass grundsätzlich die gesamte ausgewiesene Vorsteuer abgezogen werden kann, selbst wenn sie überhöht fakturiert wurde.

**14) Wo finde ich weitere Informationen?**

Weitere Informationen enthält die [MWST-Info 19 Steuersatzänderung per 1. Januar 2024](#).

**MWST FISKALVERTRETUNG**  
**VAT FISCAL REPRESENTATION**  
**SCHWEIZ/SWITZERLAND**

